

**Ausführungsvorschriften
zu §§ 7 und 10 des Kinderspielplatzgesetzes
über die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen
(AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze)**

vom 17. Mai 2016

SenStadtUm I C 212

Telefon: 9025-1664, intern 925-1664

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 388), das durch Artikel XI des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem für das Jugendwesen und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats bestimmt:

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeines
2. Sicherheitsrelevante Anforderungen
 - 2.1 Allgemeine Anforderungen
 - 2.2 Anforderungen an Spielgeräte und Spieleinrichtungen
3. Kontrolle, Wartung und Instandsetzung
 - 3.1 Anforderungen an das Fachpersonal
 - 3.2 Wöchentliche Kontrolle (Visuelle Routineinspektion)
 - 3.3 Monatliche Kontrolle (Operative Inspektion)
 - 3.4 Jährliche Hauptuntersuchung (Jährliche Hauptinspektion)
 - 3.5 Erforderliche Maßnahmen
 - 3.6 Dokumentation
4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Allgemeines

Die Betreiber öffentlicher Spielplätze treffen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften bei der Anlegung sowie der Pflege und Unterhaltung öffentlicher Spielplätze alle Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherheit. Dieses bezieht sich auf die Spielplatzfläche, die darauf befindlichen Spieleinrichtungen, die sonstige Ausstattung und die Vegetation.

2. Sicherheitsrelevante Anforderungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Einfriedungen

Öffentliche Spielplätze sind gegenüber Gefahrenquellen wie Straßen, Bahnstrecken, Wasserläufen, Böschungen etc. mit einer wirksamen Einfriedung zu versehen. Dabei dürfen Zäune keine scharfen oder spitzen Teile aufweisen.

Bei Heckenpflanzungen als Einfriedung sind in den ersten Jahren nach der Pflanzung zusätzliche Einfriedungen vorzusehen.

2.1.2 Ein- und Ausgänge

Ein- und Ausgänge an Straßen gelegener Spielplätze sind so zu sichern, dass den Nutzenden das Verlassen des Spielplatzes bewusst wird.

2.1.3 Vegetation

Auf öffentlichen Spielplätzen dürfen folgende Gehölze gemäß DIN 18034 Punkt 6 nicht verwendet werden:

- Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
- Daphne mezereum (Seidelbast)
- Ilex aquifolium (Stechpalme)
- Laburnum anagyroides (Goldregen)

Stachel- und dornenbewehrte Gehölze sind im Rahmengrünbereich des Spielplatzes zu vermeiden.

Bei Neupflanzungen ist das allergene Potenzial der Pflanzen abzuwägen.

2.1.4 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Schachtanlagen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind mit entsprechend gesicherten Abdeckungen zu versehen.

Im Übrigen sind die in den einschlägigen DIN und EN Normen, insbesondere in DIN 18034, enthaltenen allgemeinen sicherheitsrelevanten Anforderungen zu beachten.

2.2 Anforderungen an Spielgeräte und Spieleinrichtungen

Bei der Neuanlegung und Umgestaltung von Spielplätzen sind bei der Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten und Spieleinrichtungen die einschlägigen DIN und DIN EN - Normen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- DIN 18034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen
- DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen
- DIN 33942 Barrierefreie Spielplatzgeräte
- DIN EN 1176 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teile 1 bis 11
- DIN EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden
- DIN EN 14974 Anlagen für Benutzer von Rollsportgeräten
- DIN EN 15312 Frei zugängliche Multisportgeräte
- DIN EN 15567 Sport- und Freizeitanlagen - Seilgärten - Teile 1 und 2

Auf öffentlichen Spielplätzen dürfen nur Spielgeräte mit dem GS-Zeichen (GS = Geprüfte Sicherheit) nach § 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes in der

jeweils geltenden Fassung oder einem vergleichbaren Prüf- und Überwachungszeichen aufgestellt werden.

Bei Kombinationen von verschiedenen Spielgeräten oder bei Sonderanfertigungen, für die keine Prüfbescheinigung vorliegt, ist eine sicherheitstechnische Überprüfung und Abnahme des Gerätes durch eine anerkannte Prüfinstitution oder durch Sachverständige am Ort durchzuführen. Dabei ist auch eine Überprüfung des gesamten Spielplatzes vorzunehmen.

Die Abnahme eines fertig gestellten Spielplatzes ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

Die Gebrauchs- und Wartungsanweisungen für die Spielgeräte sind zusammen mit der Auflistung der vom Hersteller erhältlichen Ersatzteile dem für die Spielplatzunterhaltung zuständigen Bereich des Spielplatzbetreibers zu übergeben (EN 1176 Teil 7).

3. Kontrolle, Wartung und Instandsetzung

Die Betreiber öffentlicher Spielplätze haben die regelmäßigen Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandsetzungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit durchzuführen oder diese qualifizierten und sorgfältig ausgewählten Fachfirmen zu übertragen. Die entsprechenden Vorgaben der einschlägigen DIN und EN Normen, insbesondere von EN 1176 Teil 7, sind zu beachten. Eine Übertragung der Aufgaben entbindet den Betreiber nicht davon, die Fachfirma in angemessenem Umfang zu kontrollieren, ob sie den von ihr übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Die Kontrollen und Wartungsarbeiten bei Spielgeräten haben unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften entsprechend den Herstellerangaben innerhalb der vom Hersteller vorgesehenen Wartungs- und Inspektionszeiträume zu erfolgen.

3.1 Anforderungen an das Fachpersonal

Die Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen auf öffentlichen Spielplätzen sind sorgfältig und durch geeignete Personen durchzuführen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und Erfahrung ausreichend Kenntnisse über die zu wartenden Spielgeräte haben und mit den entsprechenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sind. Sie müssen Schäden erkennen und sie nach Art und Umfang, auch in ihrer Gesamtheit und ihrer gegenseitigen Wechselwirkung, beurteilen können. Des Weiteren haben sie den gegebenenfalls notwendigen weiteren Handlungsbedarf zu bestimmen und die erforderlichen Maßnahmen auszuführen, zu veranlassen oder dem Auftraggeber zu melden. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen sind vorab über Art und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu unterrichten.

Eigene Dienstkräfte, die Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen, sind regelmäßig fortzubilden.

3.2 Wöchentliche Kontrolle (Visuelle Routineinspektion)

Die öffentlichen Spielplätze sind mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren auf:

- die Sauberkeit der gesamten Anlage,

- das Vorhandensein spitzer oder scharfkantiger Fremdkörper,
- die stoßdämpfenden Eigenschaften des Untergrundes unter den Spielgeräten sowie
- die Abdeckung von Fundamenten.

Dabei ist die Verkehrssicherheit sämtlicher Spiel-, Wege- und Vegetationsflächen, Einfriedungen, Spieleinrichtungen und der allgemeinen Ausstattung (Wegesperren, Bänke, Abfallbehälter, Beschilderung etc.) zu kontrollieren.

Spieleinrichtungen und Spielgeräte sind durch Sichtkontrolle zu überprüfen auf:

- Schäden durch Zerstörung und Verformung sowie Bruchstellen,
- Oberflächenveränderungen,
- vorstehende Nägel,
- fehlende Schutzkappen sowie
- ähnliche nachteilige Veränderungen.

Durch Funktionskontrollen (zum Beispiel Probenutzung, Rütteln oder andere einfache Belastungsversuche) ist die Festigkeit, Standsicherheit und das einwandfreie Arbeiten von Gelenken und sonstigen beweglichen Teilen zu prüfen.

3.3 Monatliche Kontrolle (Operative Inspektion)

Über den Umfang der wöchentlichen Kontrollen hinaus sind auf allen öffentlichen Spielplätzen monatlich, bei Bedarf öfter, detaillierte Kontrollen zur Überprüfung des störungsfreien Betriebs und der Verkehrssicherheit in Form einer Sichtkontrolle vorzunehmen. Hierbei sind insbesondere Spielgeräte und Spieleinrichtungen auf den Verschleiß an Ketten, Seilen, Gelenken und Kugellagern sowie auf die Intaktheit aller Materialverbindungen zu kontrollieren.

3.4 Jährliche Hauptuntersuchung (Jährliche Hauptinspektion)

Auf allen öffentlichen Spielplätzen ist jährlich eine umfassende Hauptuntersuchung durchzuführen. Über den Umfang der wöchentlichen und monatlichen Kontrollen hinaus sind Spielgeräte und Spieleinrichtungen dabei auf witterungs- und altersbedingte Mängel wie Fäulnis, Korrosion, Fundamentrisse und Ähnliches, insbesondere im Bereich der Bodenverankerungen, zu überprüfen. Die Standpfosten von Spielgeräten sind hierzu mindestens bis zur Oberkante der Fundamente freizulegen.

3.5 Erforderliche Maßnahmen

Ergeben sich Zweifel an der Verkehrssicherheit des Spielplatzes, müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unverzüglich ergriffen werden.

Alle Sicherheitsmängel sind umgehend zu beseitigen. Ist dieses nicht möglich, muss insbesondere bei Spielgeräten und Spieleinrichtungen eine wirksame Sperrung oder der Abbau erfolgen. Die Sperrung mit Schildern und Absperrband ist unzureichend. Durch die Sperrung darf keine neue Gefahrenquelle entstehen.

Bei Reparaturen dürfen keine Konstruktionsänderungen vorgenommen werden, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Es sind Originalersatzteile und –materialien oder Gleichwertiges zu verwenden.

Bei Spielsandflächen in Kleinkinder- und Wasserspielbereichen erfolgt eine regelmäßige optische Kontrolle auf fäkale Verschmutzungen. Ein Sandaustausch oder eine Sandreinigung wird nach Bedarf auch auf Flächen in unmittelbarer Nähe zum Straßenverkehr wegen der luftgetragenen Schadstoffbelastung durchgeführt. Im Gerätespielbereich sind die Fallschutzmaterialien fortlaufend im erforderlichen Umfang zu ergänzen.

3.6 Dokumentation

Die Art der auf öffentlichen Spielplätzen durchgeführten Kontrollen / Untersuchungen sowie die erzielten Ergebnisse und die darauf basierenden festgelegten und durchgeführten Maßnahmen müssen nachvollziehbar und plausibel dargestellt werden. Sie sind im Spielplatzkataster des Berliner Grünflächeninformationssystems (GRIS) zu dokumentieren. Bis zur Verfügbarkeit der mobilen Softwarekomponente für Spielplatzkontrollen im GRIS kann die Dokumentation auf eine andere geeignete Art erfolgen.

Die Dokumentation muss so geführt werden, dass sie in Streitfällen als Beweis dafür dienen kann, dass das für die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze zuständige Fachamt die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat. Die Verkehrssicherungspflicht ist dann erfüllt, wenn die Kontrollen / Untersuchungen der Verkehrssicherheit fachgerecht, sachkundig und regelmäßig durchgeführt und die notwendigen Maßnahmen mit einer jeweils erforderlichen Frist festgelegt und entsprechend ausgeführt wurden.

Die Dokumentation der Kontrollen / Untersuchungen hat mindestens Folgendes zu erfassen:

- den Ort der Kontrolle (Name des Spielplatzes),
- das Datum der Kontrolle,
- den Namen der kontrollierenden Person,
- die Grunddaten zum kontrollierten Spielplatz und zu den darauf stehenden Spielgeräten,
- die Art der durchgeführten Kontrolle,
- das Ergebnis der Kontrolle (festgestellte Schäden) sowie
- die Art der notwendigen Maßnahmen, deren Dringlichkeit und den Zeitpunkt der Erledigung.

Sämtliche zum Nachweis der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bei Spielgeräten in Betracht kommenden Unterlagen und Daten sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Abbau des Gerätes aufzubewahren. Die übrigen Unterlagen und Daten sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Die Daten sind im Berliner GRIS zu archivieren.

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01. Juni 2016 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.